

**I. Ausfertigung**  
**Hauptsatzung**  
**der Stadt Schwalmstadt**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534); zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt am 15. Mai 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**StadtverordnetenvorsteherIn**

Neben dem Stadtverordnetenvorsteher oder der Stadtverordnetenvorsteherin sind drei stellvertretende Stadtverordnetenvorsteher bzw. Stadtverordnetenvorsteherinnen zu wählen.

**§ 2**  
**Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- Haupt- und Finanzausschuß
- Bauausschuß
- Ausschuß für Wirtschaft, Landwirtschaft, Umwelt und Verkehr
- Ausschuß für Soziales, Jugend und Sport.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über die Zahl der jeweiligen Ausschußmitglieder und deren StellvertreterInnen sowie das Verfahren zur Bildung der Ausschüsse (§ 62 Abs. 2 HGO).

**§ 3**  
**Beigeordnete**

(1) Die Zahl der Beigeordneten beträgt 11 (elf).

(2) Die Stelle des Ersten und der weiteren 10 Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.

- (3) Die Beigeordneten führen die Bezeichnung "Stadtrat" bzw. "Stadträtin", der Erste Beigeordnete oder die Beigeordnete "Erster Stadtrat" bzw. "Erste Stadträtin".
- (4) Der Erste Stadtrat/ Die Erste Stadträtin ist der/die allgemeine Vertreter/in des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Die übrigen Stadträte/Stadträtinnen sind zur allgemeinen Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin nur berufen, wenn der/die Erste Stadtrat/Stadträtin verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Magistrat.

## § 4

### EhrenbürgerInnenrecht, Ehrenbezeichnung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen
- (2) Bürger und Bürgerinnen, die als Stadtverordnete, Ortsbeiratsmitglieder, Ehrenbeamte/ Ehrenbeamtinnen oder hauptamtliche Wahlbeamte/Wahlbeamtinnen insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Stadtverordnete und Ortsbeiratsmitglieder	= Städtältester/Städtälteste
Stadtrat/ Stadträtin	= Ehrenstadtrat/Ehrenstadträtin
BürgermeisterIn	= EhrenbürgermeisterIn
Mitglieder des Ausländerbeirates	= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates
Sonstige EhrenbeamteInnen	= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit Tätigkeiten kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat und soll erst verliehen werden, wenn der/die zu Ehrende ausscheidet.
- (4) Die Verleihung des EhrenbürgerInnenrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

## § 5

### Ortsbeiräte

- (1) Das Gebiet der Stadt Schwalmstadt wird in die Ortsbezirke Allendorf, Ascherode, Dittershausen, Florshain, Frankenhain, Michelsberg, Niedergrenzebach, Rörshain, Rommershausen, Treysa, Trutzhain, Wiera, Ziegenhain eingeteilt.

Diese Ortsbezirke umfassen jeweils das Gebiet der früher selbstständig gewesenen Gemeinden gleichen Namens.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte werden für die Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gewählt (§ 82 HGO).

(3) Die Zahl der Mitglieder der Ortsbeiräte beträgt in den Ortsbezirken

Allendorf	7
Ascherode	7
Dittershausen	5
Florshain	5
Frankenhain	5
Michelsberg	5
Niedergrenzebach	7
Rörshain	5
Rommershausen	5
Treysa	15
Trutzhain	7
Wiera	7
Ziegenhain	9

(4) Der Ortsbeirat ist zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk betreffen, zu hören, insbesondere zum Entwurf des Haushaltsplanes. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Ortsbezirk angehen. Er hat zu denjenigen Fragen Stellung zu nehmen, die ihm von der Stadtverordnetenversammlung oder vom Magistrat vorgelegt werden. Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat unbeschadet des § 51 und nach Maßgabe des § 62 Abs. 1 Satz 3 HGO bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten widerruflich zur endgültigen Entscheidung übertragen, wenn dadurch die Einheit der Verwaltung der Gemeinde nicht gefährdet wird. Dem Ortsbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Ortsbeiräte haben das Recht, zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung einen/eine VertreterIn zu entsenden; bei Behandlung von Angelegenheiten nur für einen bestimmten Stadtteil hat der/die VertreterIn des Ortsbeirates dieses Stadtteils das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Die Ausschüsse sollen VertreterInnen der Ortsbeiräte als sachkundige BürgerInnen mit beratender Stimme heranziehen (§ 62 Abs. 6 HGO).

(7) Jeder Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte einen/eine Vorsitzenden/Vorsitzende und einen/eine StellvertreterIn. Der/die Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsvorsteher/Ortsvorsteherin.

## **§ 6 Ausländerbeirat**

(1) Es wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.

(2) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.

- (3) Die Briefwahl wird für die Wahl des Ausländerbeirates zugelassen.
- (4) Hört die Stadtverordnetenversammlung den Ausländerbeirat an, reicht dieser seine Stellungnahme schriftlich innerhalb einer Ausschußfrist von einem Monat bei dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf diese Frist durch die/den Vorsitzende(n) angemessen verlängert oder verkürzt werden. Im Falle der Anhörung durch den Magistrat, gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der/dem Bürgermeisterin/Bürgermeister einzureichen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Ausschüssen erfolgt in der Weise, daß die/der Vorsitzende des Ausländerbeirates Gelegenheit erhält, die Stellungnahme vorzutragen. Beschließen Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat, den Ausländerbeirat in ihrer Sitzung zu einer Angelegenheit mündlich zu hören, so gilt Satz 1 entsprechend.

## **§ 7**

### **Hauptamtliche WahlbeamteInnen**

Die Übernahme einer Nebentätigkeit im Sinne von § 79 des Hessischen Beamtengesetzes durch hauptamtliche Wahlbeamte/Wahlbeamtinnen bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwalmstadt erfolgen vorbehaltlich Abs. 3 durch Abdruck in der "Hessische/Niedersächsische Allgemeine - Schwälmer Allgemeine / Schwalm-Bote".
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages der dort genannten Tageszeitung vollendet.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, Karten oder Zeichnungen und die dazugehörigen Texte, Begründungen oder Erläuterungen sind während der allgemeinen Dienstzeiten in Zimmer 1 des städtischen Bauamtes in Schwalmstadt-Treysa, Hundsgasse 2, auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung sind der Gegenstand, der Ort und die Zeit der Auslegung in der in Abs. 1 genannten Form öffentlich bekanntzumachen. Die Tage, des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörigen Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 3 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zuläßt.

## § 9 Schlußvorschrift

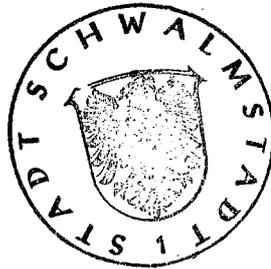
Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 14.10.1977 in der Fassung des III. Nachtrages vom 28.03.1994 außer Kraft.

Schwalmstadt, den 21.05.1997

Der Magistrat der Stadt Schwalmstadt



Wilhelm Kröll  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung

## I. Nachtrag zur Hauptsatzung

### der Stadt Schwalmstadt vom 21.05.1997

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.1996 (GVBl. 1996 I S. 456), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 05. März 1998 folgenden I. Nachtrag beschlossen:

#### § 8

#### Öffentliche Bekanntmachung

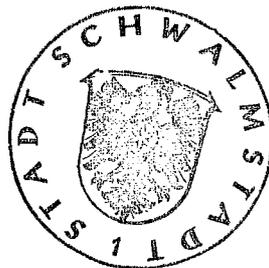
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Schwalmstadt erfolgen vorbehaltlich Abs. 3 durch Abdruck in der „Hessische/Niedersächsische Allgemeine - Schwälmer Allgemeine“.

Schwalmstadt, 98-03-11

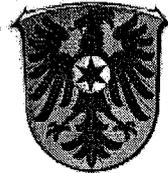
DER MAGISTRAT



Wilhelm Kröll  
Bürgermeister



# Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Schwalmstadt



## II. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Mai 1997

Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 19. Mai 2005 folgenden II. Nachtrag beschlossen:

### § 3 Beigeordnete

(1) Die Anzahl der Beigeordneten beträgt 9 (neun).

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 1. April 2006 in Kraft.

Schwalmstadt, 2005-05-30

DER MAGISTRAT  
DER STADT SCHWALMSTADT

  
Wilhelm Kröll  
Bürgermeister



### **III. Nachtrag zur Hauptsatzung der Stadt Schwalmstadt vom 21. Mai 1997**



Auf Grund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 666), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwalmstadt in ihrer Sitzung am 28. Juni 2007 folgenden III. Nachtrag beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Stelle des Ersten und der weiteren Beigeordneten werden ehrenamtlich verwaltet.

#### **Artikel II**

Als neuer § 9 wird eingefügt:

##### **§ 9 Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Schwalmstadt finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gem. § 92 III HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) Anwendung. Im Übrigen gelten die §§ 114 a bis 114 u HGO.

#### **Artikel III**

Der bisherige § 9 wird entsprechend als § 10 verschoben.

#### **Artikel IV**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwalmstadt, 10. Juli 2007

DER MAGISTRAT  
DER STADT SCHWALMSTADT

  
Wilhelm Kröll  
Bürgermeister

